



Anerkennung von Erziehungszeiten und Mitgliedschaft in berufsständischem Versorgungswerk

Berlin, 19. Februar 2009

Wer aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, kann trotzdem Erziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet bekommen. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund hin.

Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen – wie zum Beispiel Ärzte, Apotheker und Rechtsanwälte – können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, um eine doppelte Beitragslast zu verhindern. Erziehungszeiten während der Befreiung wurden für diesen Personenkreis bislang in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass eine Anrechnung erfolgen muss, soweit die Erziehungszeiten in den einzelnen Versorgungswerken laut deren Satzungen nicht annähernd gleichwertig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Die Deutsche Rentenversicherung folgt diesem Urteil und sieht eine entsprechende Anrechnung von Erziehungszeiten vor.

Fragen rund um die Erziehungszeiten beantworten die Mitarbeiter am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 10004800, in den Auskunft- und Beratungsstellen und die ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung als Teil



der Selbstverwaltung. Den Versichertenberater in Ihrer Nähe können Sie am kostenlosen Servicetelefon erfragen oder selbst im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de recherchieren.

Deutsche Rentenversicherung Bund
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0, Telefax 030 865-27240
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Ihr Kontakt:
Dr. Dirk von der Heide
Telefon 030 865-89174, Telefax 030 865-27379
dirk.heide@drv-bund.de